

258

DEUTSCH - ITALIENISCHE - GESELLSCHAFT PASSAU e.V.i.G.

PROTOKOLL

zur Mitgliederversammlung am 2. Mai 1993 im "Al Mafioso"

Anwesende: A. Schneider, I. Giefing, W. Giefing, R. Steinle, K. Reisinger, I. Mitterbauer, A. Wessely, K. Wildfeuer, V. Azzarà, I. Brandstetter-Graslau, F. Stecher, G. Spiritini, K. Warnecke, D. Spengler, R.-Für gut, C. Giussani, F. Schertel, A. Stefaneli, H. Capellari, C. Horn, R. Müller, H. Wetzel, A. Wetzel, 1 Unterschrift unleserlich.

Versammlungsleiterin: Frau Andrea Schneider  
Zahl der Anwesenden: 28

Zahl der Stimmberechtigten: 24

Beginn der Sitzung: 19.00  
Ende: 21.00  
Protokollführein: Katja Warnecke ✓

---

Tagesordnung: - Beschuß der Satzung  
- Wahl des Vorstandes  
- Projekte

Die Tagesordnung wurde zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Begrüßung der Anwesenden durch Frau Andrea Schneider.

## I. Satzung:

Die Satzung wurde von Herrn Robert Fürgut verlesen und erläutert. Anschließend wurde die Satzung von den Mitgliedern einstimmig beschlossen, bei keiner Gegenstimme oder Enthaltung.

## II. Wahl des Vorstandes:

Frau Andrea Schneider wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zur 1. Vorsitzenden gewählt. Frau Schneider nahm die Wahl an.

Herr Detlef Spengler wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herr Spengler nahm die Wahl an.

Herr Robert Fürgut wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herr Fürgut nahm die Wahl an.

Frau Cordula Horn wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zur 3. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Frau Horn nahm die Wahl an.

Frau Inge Mitterbauer wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zum Kassenwart gewählt. Frau Mitterbauer nahm die Wahl an.

Frau Katja Warnecke wurde mit 23 Stimmen, bei einer Enthaltung, zur Protokollführerin gewählt. Frau Warnecke nahm die Wahl an.

Für jedes Amt hatte sich nur jeweils eine Person zur Wahl aufstellen lassen.

Den Wahlausschuß bildeten Herr Reisinger und Herr Wetzel.

Als Mitglieder des Fachbeirates wurden gewählt:

Herr Stefenelli, Frau Olga Cerrato, Herr Vittorio Azzara, Herr Marco Raschia.

Der Vorstand wurde schriftlich gewählt. Der Beirat wurde per Handzeichen gewählt.

Die Mitglieder des Beirates wurden einstimmig gewählt und nahmen die Wahl an.

### III. Projekte

Frau Schneider berichtet über die Dichterlesung von Herrn Tomizza.

Herr Alexander Wessely stellt kurz die für Herbst geplante Vortragsreihe über Italien vor.

Vortrag von Herrn Marco Raschis:

**"Italienische Küche und was davon übriggeblieben ist"**

am 13.06.1993 um 19.00  
Pizzeria "Al Mafioso"

Im Herbst ist geplant die Ausstellung:

**"Ein italienischer Bildalmanach"**

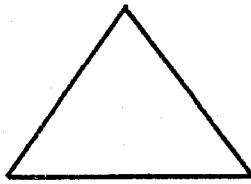
Porträtfotos des Fotografen **Giovanni Giovanetti**.

**"Solidaritätsfest für ausländische Mitbürger"**

am Samstag, den 26.06.1993 im Unteren Sand ab 11.00.  
Geplant ist ein Info-Stand und der Verkauf von italienischen Speisen und Getränken.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 06.06.1993 um 19.00 in der Pizzeria "Al Mafioso" statt.

*H. Weller  
Andrea Schneider*



**Satzung  
der Deutsch-Italienischen  
Gesellschaft**

**§ 1 Name und Sitz** . (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Italienische Gesellschaft" (Associazione registrata Italo-Tedesca) mit dem Zusatz e. V. nach seiner Eintragung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2 Zweck des Vereins.** (1) Zweck des Vereins ist die Vertiefung der Beziehungen zu Italien, insbesondere im kulturellen und menschlichen Bereich. Diesem Zweck dienen besonders folgende Maßnahmen:

- Begründung, Pflege und Ausbau der gegenseitigen Kontakte zwischen Bürgern der Stadt Passau und der Region mit Bürgern Italiens,
- Unterstützung und Pflege von Beziehungen zwischen Körperschaften, Institutionen und Vereinen beider Länder,
- Beratung und Unterstützung bei gegenseitigen Besuchen,
- Förderung und Pflege der Landeskennnis durch Veranstaltungen aus Kultur und Wissenschaft, insbesondere auch durch Vorträge aus allen interessierenden Bereichen,
- Förderung einer Öffentlichkeitsarbeit, die der Vertiefung der gegenseitigen Beziehungen dient.

(2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit.** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Beiträge und Spenden sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Es sind nur Ausgaben zulässig, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienen. Sie müssen in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

(4) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**§ 4 Mitgliedschaft.** (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Sie treten durch schriftliche Beitrittserklärung bei. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter und sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 5 Ende der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende.

2. Streichung aus der Mitgliederliste durch den Kassenwart wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrags. Voraussetzung für die Streichung ist, daß der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden neuen Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde.

3. Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes vorläufig über den Ausschluß; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.

4. Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

#### Beiträge

**§ 6 Geschäfts- und Beitragssjahr.** (1) Das Geschäfts- und Beitragssjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Für die alten Mitglieder ist die Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.

(3) Für neue Mitglieder gilt eine Einteilung des Jahres in Halbjahre. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich entsprechend. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Beitrag ist sofort fällig.

**§ 7 Höhe des Jahresbeitrags.** (1) Einzelmitglieder: DM 40,-  
(2) Familienmitgliedschaft: DM 60,-  
(3) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Schwerbeschädigte und Rentner: DM 20,-  
(4) Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages sind von der Mitgliederversammlung durch Beschuß vorzunehmen.

#### Organe des Vereins

**§ 8 Organe des Vereins.** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Der Vorstand.** (1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter,
- dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und Erklärungen, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als 5000,- DM verpflichten, ist ein Beschuß des gesamten (erweiterten) Vorstands erforderlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahl durch Zuruf ist mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und dessen ersten Stellvertreters dann zulässig, wenn niemand widerspricht. Wird im ersten Wahlgang Stimmengleichheit erreicht, findet unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Wiederwahlen sind möglich.

(4) Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit von dem verbleibenden Vorstand ein Nachfolger gewählt, welcher von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

**§ 10 Beiräte.** (1) Der Vorstand schlägt max. vier Beiräte zur Unterstützung der Vorstandarbeit vor, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

(2) Im Fall der Nichtbestätigung sind Ersatzvorschläge zulässig.

**§ 11 Kassenprüfer.** (1) Zwei Kassenprüfer werden in einem Wahlgang zusammen für ein Jahr gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten

Stimmanteilen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die laufenden Rechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Präsidiums sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal pro Halbjahr statt.

**§ 12 Aufgaben des Vorstands.** (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, sowie für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; im Einzelfall kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung ein Aufwendungsersatz gewährt werden.

(2) Der Vorstand kann dem Vorsitzenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft von sich aus mindestens einmal pro Halbjahr oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich geladen wurde. Ebenfalls gültig sind Beschlüsse, die ohne ordnungsgemäße Ladung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gefaßt werden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über das Vereinsvermögen Buch.

(6) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, aufzubewahren, in der Mitgliederversammlung auf Verlangen vorzutragen und seinem Nachfolger weiterzugeben.

### Mitgliederversammlung

**§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung.** (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt, und zwar innerhalb des 1. Quartals.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

**§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung.** Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt.

**§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Wahl von Beiräten
6. Satzungsänderungen
7. Beschußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
9. Beschußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
10. Beschußfassung über eine Namensänderung
11. Beschußfassung über die Auflösung des Vereins

**§ 16 Beschußfassung der Mitgliederversammlung.** (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.

(3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.

**§ 17 Niederschriften.** Über alle Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Sämtliche vom Schriftführer zu erstellenden Protokolle sind spätestens nach zwei Wochen dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zur Unterzeichnung vorzulegen.

#### Sonstiges

**§ 18 Satzungsänderung.** Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die

vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

**§ 19 Vereinsauflösung.** (1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an das Italienische Kulturinstitut München zur Unterstützung seiner Aufgaben.

(3) Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind die §§ 47 ff. BGB zu beachten.

**§ 20 Personenbezeichnung.** Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

**§ 21 Inkrafttreten.** Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschußfassung in Kraft.

Passau, den 2. Mai 1993

Robert Fürgut ROBERT FÜRGUT, BRÄUSTRASSE 13, 8390 PASSAU  
Chiara Giussani CHIARA GIUSSANI, STANTLERSTR. 7, 8390 PASSAU  
Dr. Franz Schertel DR. SCHERTEL, FRANZ, PETER-GRIESBACHER-WEG 14, Passau  
Dr. Annull Stefanelli DR. ANNULU Stefanelli, Eppaner Str. 8, Passau  
Hans Eppelhans Passau, Hochstraße 17a  
Conduca Hora Passau, Leckenergasse 26  
A. Gifz } 8390 PASSAU, GÜNTZBÜHNERWEG 1  
A. Gifz }  
Robert Meink, Erlachstr. 6, 8390 PASSAU  
Ingrid Rinnert, Schulstr. 12, 8391 Salzburg  
Inge Mitterbauer, am Seidenhof 7b 839 Passau  
Renate Lüdke, Südpeterweg 16 B, 8390 Passau  
Ingrid Wirsch, Alauda-Wersch, RKK Riese Str., Passau

M. Winkler, MARCO RANCHIA, Lederergasse 26, 8390 Passau  
Herrn - lieber KUNTS WIDFELD, RIEGELSTR. 10, 8391 SACHSEN  
F. Tzane, Fuchsbauerweg 81, 8390 Passau

F. J. Schell, Gabriele Brandstetter-Grasler, Steiningergasse 13 Passau

F. Stecher Felicitas Stecher, Graf-Landstenberg-Weg 3, 8390 Passau  
G. Spiritini, Dr. HELLSESTR. 19, 8390 Passau

K. Wärnecke, Wolf-Hubr-Str. 19, 8390 Passau

F. J. Spengler, Lederergasse 50a, 8390 Passau

Diese Satzung stimmt mit der an den Verein zurückgegebenen  
Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

94030 Passau, den 6. Juli 1993

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Bathmann, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin

